

Zürcher Verein Pro Chiropraktik

Statuten

In der Folge wird nur die männliche Form aus Einfachheitsgründen erwähnt.

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Zürcher Verein Pro Chiropraktik“ (in der Folge ZVPC genannt) besteht auf unbestimmte Zeitdauer, mit Sitz im Kanton Zürich, ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

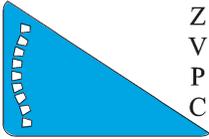
Der Verein fördert die wissenschaftlich betriebene Chiropraktik unter Beizug privater und öffentlicher Mittel. Insbesondere unterstützt er die Chiropraktik in der Schweiz. Er bezweckt die Erhaltung und weitere Verankerung der Chiropraktik als selbständige Disziplin der Heilkunde in der Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung.

Er vertritt die Interessen und Anliegen der Chiropraktik-Patienten in gesundheitlichen Belangen und fördert Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit.

Artikel 3

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) die Förderung von Bestrebungen, welche die wissenschaftlich betriebene Heilkunde und deren Errungenschaften vermehrt in den Dienst des Volkes stellen
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über fortschrittliche Gesundheitspolitik und Prophylaxe
- c) die Unterstützung aller Bestrebungen zur Respektierung des Volkswillens in gesundheitspolitischen Belangen
- d) die Erhaltung der Anerkennung und Übernahme der chiropraktischen Behandlungskosten durch die Krankenkassen und die (Sozial-) Versicherungen



Z
V
P
C

**Zürcher Verein
Pro Chiropraktik**

- e) die Unterstützung der Bestrebungen der Chiropraktoren, das wissenschaftliche Fundament ihrer Heilmethode und ihrer Kenntnisse auszubauen und sich weiterzubilden, sowie die Anforderungen an das Wissen und Können neuer Chiropraktoren möglichst auf hohem Niveau zu halten
- f) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen mit ähnlichen Zielen zu fördern und zu verfolgen
- g) die Schweizerische Akademie für Chiropraktik, welche der Aus- und Weiterbildung der Chiropraktoren dient und von den zuständigen Behörden anerkannt ist
- h) die Herausgabe einer Druckschrift

Mitgliedschaft

Artikel 4

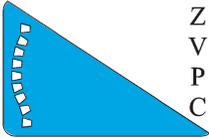
Eintritt

Volljährige, natürliche und juristische Personen können Mitglied des ZVPC werden.

Die Aufnahme erfolgt auf eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Dieser ist befugt, Eintrittsgesuche abzulehnen. Gegen den negativen Entscheid des Vorstandes besteht das Rekursrecht an die Generalversammlung (in der Folge GV genannt). Dieser Entscheid ist nicht mehr rekursberechtigt.

Einzelpersonen oder Ehepaare erhalten mit dem positiven Entscheid der Aufnahme die Vereinsstatuten des ZVPC und einen Mitgliederausweis.

Die persönlichen Daten der Mitglieder (Name, Alter, Beruf, Adresse usw.) dienen ausschliesslich zur Bearbeitung unserer Mitgliederkartei und werden nicht an Dritte bekannt gegeben. Der Schutz der Daten ist gewährleistet.



Z
V
P
C

**Zürcher Verein
Pro Chiropraktik**

Artikel 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Tritt ein Mitglied unter dem Jahr aus, so erfolgt keine Rückzahlung des Jahresbeitrages. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6

Ausschluss

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, kann es durch einen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus demselben ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht ist in Artikel 4 geregelt.

Artikel 7

Ernennung

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV verdienten Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Diese Mitglieder sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

Artikel 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

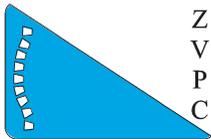
Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Händen der GV zu stellen. An der GV haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

Organe des Vereins

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle



Z
V
P
C

**Zürcher Verein
Pro Chiropraktik**

Artikel 10

Generalversammlung (GV)

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle (Ersatzrevisor)
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Statutenrevision
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 11

Die ordentliche GV wird vom Vorstand jährlich schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens bis Ende April, einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Termin zu erfolgen. Anträge zu Händen der GV sind vor derselben schriftlich an den Vorstand einzureichen. An der GV selbst eingereichte Anträge können nicht an derselben behandelt werden. Diese werden vom Vorstand zur Weiterbehandlung entgegengenommen.

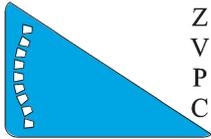
Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst, bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Für eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins braucht es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 12

Eine ausserordentliche GV wird auf folgende Beschlüsse einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss einer vorangehenden GV
- c) auf schriftliches und begründetes Verlangen von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes. Die ausserordentliche GV ist lediglich zur Behandlung der Geschäfte zuständig, die Anlass zu ihrer Einberufung gegeben haben.



Z
V
P
C

**Zürcher Verein
Pro Chiropraktik**

Artikel 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Adressverwaltung

sowie aus 1 – 3 Beisitzern

Dem Vorstand steht es frei, weitere Chargen zu schaffen.

Er amtet für die Dauer von 2 Jahren.

Präsident und Kassier sind von der GV namentlich zu wählen.

Die anderen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Aussen unter der Wahrung der vereinbarten Ziele und Zwecke, ebenso achtet er auf das Image und die Würde des Vereins.

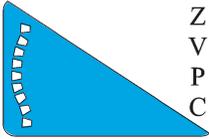
Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch die Kollektivunterschriften des Präsidenten resp. der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Für den Finanzverkehr wird der gewählte Kassier zur Einzelunterschrift ermächtigt.

Rücktritte aus dem Vorstand sind schriftlich, spätestens 3 Monate vor der GV, dem Präsidenten, allenfalls dem Vizepräsidenten, zu melden.

Artikel 14

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Koordination und Leitung der Gesamttätigkeit des Vereins
- b) Auslösung von Aktionen, die zur Verwirklichung der Vereinsziele und Zwecke notwendig oder wünschenswert sind
- c) Stellungnahme resp. Durchführung der von der SVPC beschlossenen bundesweiten Aktionen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Mitgliederwerbung
- e) Vorbereitung der GV



Z
V
P
C

**Zürcher Verein
Pro Chiropraktik**

- f) Verhandlungen mit Chiropraktoren und ihrem Berufsverband, mit Krankenkassen, anderen Vereinigungen, Behörden usw.
- g) Pflege der Beziehungen zu den Chiropraktoren im Vereinsgebiet
- h) Vertretung des Vereins in der SVPC

Artikel 15

Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Die Reisespesen auswärtiger Vorstandsmitglieder werden nach den üblichen Ortstarifen der öffentlichen Verkehrsmittel in der 2. Klasse vergütet.

Den Vorstandssitzungen können nur Mitglieder des Vorstandes beiwohnen. Ausnahmen sind zulässig, gemäss Vorstandsbeschluss, bei Personen, die von der GV als Teilnehmer bezeichnet werden oder die erforderlich sind zur Behandlung der Geschäfte.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

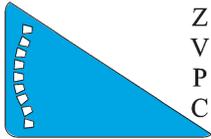
Artikel 16

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht und Antrag an die GV.

Sie ist ermächtigt, während des Jahres unangemeldete Kassenkontrollen durchzuführen. Sie wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

Veranstaltungen, welche der Vorstand anordnet, werden durch das Vereinsvermögen finanziert.



Kassawesen

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder inklusiv des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 18

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der GV festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag zu bezahlen. Mitglieder, welche den Betrag trotz Aufforderung nicht bezahlen, werden Ende des Kalenderjahres von der Mitgliederliste gestrichen.

Artikel 19

Sofern der Verwendungszweck nicht näher bestimmt ist, werden freiwillige Beiträge, Legate oder Schenkungen der Kasse des Vereins gutgeschrieben.

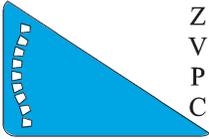
Artikel 20

Für das Kassawesen gilt als Vereinsjahr das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Artikel 21

Das Vereinsvermögen soll, sofern nach Ablauf einer 5-jährigen Frist kein neuer Verein mit den gleichen Zwecken und Zielen gegründet wurde, zu je 50% an folgende Institutionen verteilt werden: Stiftung für die Ausbildung von Chiropraktoren und an die Stiftung Balgrist: Verwendungszweck; Poliklinik für Chiropraktische Medizin. Ist eine dieser Institutionen zwischenzeitlich aufgelöst, fällt der verbleibenden Stiftung das gesamte Vermögen zu. Sind beide Institutionen aufgelöst, muss der gesamte Betrag einem Hilfswerk mit gleicher Gesinnung, wie dies der ZVPC hatte, geschenkt werden.



Z
V
P
C

**Zürcher Verein
Pro Chiropraktik**

Schlussbestimmungen

Artikel 22

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (Art. 60 ff. ZGB).

Artikel 23

Diese vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. April 2015 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Zürcher Verein pro Chiropraktik
Mitgliederversammlung, 8. April 2015

Ruth Gsell-Egli
Präsidentin

Hanni Huggenberger
Aktuarin